

während der zweimonatigen Auslegezeit zu zahlenden ersten Jahresgebühren. Diese Gebühren können somit auf Grund der Bundesratsverordnung nicht gestundet werden. Von der Stundung ausgeschlossen sind auch die Warenzeichen-Anmeldungs- und Erneuerungs-Gebühren.

Die betreffenden Bundesratsverordnungen beschäftigen sich aber nicht nur mit der Frage der Gebührensanzahlung zu Patenten oder Gebrauchsmustern, sondern sehen auch noch weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts vor.

Wer durch den Kriegszustand verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, kann Wiedereinsetzung in den früheren Stand beantragen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten von dem Tage ab, an welchem das Hindernis behoben ist, beantragt werden. Gleichzeitig mit dem Antrage muß die versäumte Handlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung kommt namentlich für Kriegsteilnehmer in Frage, von denen man nicht verlangen kann, daß sie sich während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz um ihre Patent-Angelegenheiten kümmern. Gemäß der Bestimmung können beispielsweise solche Anmelder wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden, die versäumt haben, einen vom Patentamt erlassenen Vorbescheid zu beantworten oder Beschwerde gegen den ihre Anmeldung zurückweisenden Patentamtsbeschluß binnen der vom Gesetz hierfür vorgesehenen, nur einmonatigen Frist einzulegen.

Auch bei verspäteten Gebührensanzahlungen und sogar bei versäumter rechtzeitiger Stellung von Stundungsanträgen würde sich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreichen lassen, wenn der Antrag damit begründet werden kann, daß die Versäumung infolge des Kriegszustandes eingetreten ist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht nur in Patent- und Gebrauchsmuster-, sondern auch in Warenzeichensachen beantragt werden, so daß auf diesem Wege ein wegen versäumter Gebührensanzahlung verfallenes Warenzeichen wiederbelebt werden kann.

Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind ebenfalls an das Kaiserliche Patentamt zu richten, das über die Anträge endgiltig entscheidet. (Hugo Knoblauch & Co., Patentanwalts-Büro, Berlin SW 61.)

**Weihnachtsgrüße.** Dem Deutschen Uhrmacher-Bunde und der Deutschen Uhrmacher-Zeitung gingen von allen Fronten Weihnachts-Glückwünsche in großer Zahl zu. Wir danken allen Kollegen, die unserer gedachten, recht herzlich für ihr freundliches Gedenken. Unter den Zuschriften befanden sich auch verschiedene Grüße in Gedichtform, die wir aber mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum hier nicht alle wiedergeben können. Als eine kleine Probe sei hier nur eine an Herrn Marfels gerichtete Zuschrift des Herrn Kollegen Hermann Ritter aus Berlin O abgedruckt. Herr Kollege Ritter schreibt:

Es donnern die Kanonen  
Im Westen an der Front,  
Es fliegen blaue Bohnen,  
Wo sonst der Wein sich sonnt.  
Im Schützengraben liegen  
Muß jetzt das Gardekorps;  
Im Schnee macht's kein Vergnügen;  
Wer weiß, wann es heißt „vor“!  
Bald kommt das Fest vom Frieden,  
Das schöne Weihnachtsfest;  
Wer weiß, was mir beschieden  
Hier an der Front im West!  
Ich sende viele Grüße  
An Sie und an den Bund.  
Wann kommet wohl die süße  
Und frohe Friedenskund?

**Zurückstellung von Militärflichtigen.** An eine Handelskammer ist nach dem „Neuen deutschen Handwerkerblatt“ in Wiesbaden folgender Bescheid des Kriegsministeriums ergangen, der zweifellos allgemeines Interesse verdient:

„Durch den Deutschen Handelstag erhält das Departement (Abteilung im Preussischen Kriegsministerium) davon Kenntnis, daß die dortige Handelskammer die Voraussetzung für Zurückstellungen Militärflichtiger immer dann als gegeben erachtete, wenn deren Abwesenheit vom Betrieb dessen Stilllegung zur Folge haben würde; in diesem Falle läge stets ein öffentliches Interesse für die Zurückstellung vor. Das Departement würde gern diesem Standpunkt zustimmen, wenn es die zwingenden militärischen Interessen zuließen. Danach kann aber ein öffentliches Interesse nur dann als bestehend erachtet werden, wenn es sich um einen Betrieb handelt, dessen Arbeiten zur Herstellung des Bedarfs für die Bewaffnung, Ausrüstung, Bekleidung, Ernährung und Unterbringung der Wehrmacht des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten, sowie zur Erhaltung des gesamten deutschen Volkes und Wirtschaftslebens erforderlich sind. Der Umstand z. B., daß durch das Erliegen einer Spielwaren-, Schmuckwaren- oder Musikinstrumentenfabrik Arbeiter in großer Zahl brotlos würden, bedingt nur dann ein öffentliches Interesse, wenn es den Arbeitern

nach Lage des Arbeitsmarktes in absehbarer Zeit nicht möglich sein sollte, durch Übernahme von Kriegsarbeit die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt zu gewinnen“.

#### Der alte Friß und der Uhrmacher



Vom Greise bis zum Buben im ganzen Preußenland  
Ward Preußens größter König „der alte Friß“ genannt;  
Der macht' einmal im Schlosse zu ungewohnter Stunde  
Des Abends ziemlich spät noch selballein die Runde.

In einem von den Sälen gewahrt er, daß ein Mann  
Bei einer Pendeluhr legt seine Leiter an;  
Doch auf dem glatten Estrich die Leiter nimmer hält —  
Hält' er ein Kloß gefunden, er hält es vorgestellt.  
„Gut'n Abend! Sag er, Lieber, was will er machen hier!“ —  
„Ich bin der Uhrmacher, was maßen hol ich sie,  
Daß sie nicht geht wie immer; die Leiter will nicht stahn,  
Des müßt ich wohl die Uhr viel bald zerschlagen han.“

„Nun, so will ich ihm halten die Leiter an die Wand;  
So kann sie nimmer stehen, das ist mir wohlbekannt.“  
Da hielt der große Friedrich die Leiter still und fest,  
Daß er die Uhr den Andern vom Plaze nehmen läßt.

Da bringt am andern Morgen dem Kön'ge man die Mär,  
Der Uhren allerbeste im Schloß gestohlen wär. —  
Nun war's dem König leide, und wer der Schelme war,  
Dem er die Leiter gehalten, das wurd ihm nun erst klar.

„Seid still, ganz still, und fanget den Schuff mir nimmer ein,  
Ich stecke mit darunter — ich hielt die Leiter sein;  
Still, still, und rührt nicht fürder, sonst macht der Kerl sich groß;  
Der alte Friß hilft stehlen in seinem eignen Schloß!“

H. Krone (1849).

**Die Reichsentschädigungskommission.** Durch Anordnung des Reichstages ist unter der Bezeichnung „Reichsentschädigungskommission“ eine Behörde eingesetzt worden mit der Aufgabe, die Eigentümer der während des Krieges im feindlichen Auslande im Namen des Reiches beschlagnahmten Güter festzustellen, über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und anderer Berechtigter zu entscheiden und die Zahlung der Entschädigung zu veranlassen. Justizrat Dr. Edwin Kay gibt nun in der „Deutschen Juristenzeitung“ eine Aufklärung über diese Aufgaben und das Wesen der Kommission. Die Kommission kann mit Zustimmung der Beschlagnahmebehörde statt der Entschädigung die Rückgabe des Gutes anordnen und entscheiden, inwieweit der Vorauszahlung der Entschädigungen gesetzliche Zahlungsverbote entgegenstehen. Die Kommission wird vom Reichskanzler er-